

Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Verbandsstrafrechts – de lege lata und de lege ferenda

Von Dr. Anne Schneider, LL.M. (U.W.E.), Bonn*

I. Einleitung

Die Frage, ob in Deutschland ein Strafrecht für Verbände eingeführt werden sollte, wird seit langem kontrovers diskutiert.¹ Erst kürzlich hat der NRW-Justizminister *Kutschatj* einen Gesetzesentwurf für ein Verbandstrafgesetz vorgelegt.² Selten angesprochen wird jedoch die Frage, inwieweit das deutsche Recht bei Fällen mit Auslandsbezug eingreift, also die Frage nach dem transnationalen Geltungsbereich des Verbandsstrafrechts. Wenn vom „transnationalen Geltungsbereich“ die Rede ist, so ist damit die „Gesamtheit aller Sachverhalte mit Auslandsberührung“³ gemeint, mithin das, was häufig unter dem Stichwort „Strafanwendungsrecht“ behandelt wird.⁴ „Verbandsstrafrecht“ bezeichnet in diesem Zusammenhang Sanktionen gegen Unternehmen, die als Reaktion auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erfolgen. Das Verbandsstrafrecht de lege lata umfasst die nach geltendem Recht möglichen Sanktionen, also § 30 OWiG. Mit dem Verbandsstrafrecht de lege ferenda wird auf den am 18.9.2013 vorgestellten Gesetzesentwurf Bezug genommen.

II. Verbandsstrafrecht de lege lata

Die zentrale Norm für die Sanktionierung von Verbänden ist § 30 OWiG. Danach ist die Festsetzung einer Geldbuße von bis zu zehn Millionen⁵ gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen möglich, wenn bestimmte, mit dem Verband verbundene Personen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen haben und der Verband dadurch entweder bereichert worden ist oder Pflichten des Verbands verletzt wurden. Die Geldbuße kann auch selbständig (§ 30 Abs. 4

* Die Verf. ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Internationales und Europäisches Strafrecht (Prof. Böse) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ Siehe zum Streitstand etwa *Beckemper*, in: Kempf/Lüderssen/Volk (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, 2012, S. 277 m.w.N.

² Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen, online abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/Mitteilungen/2013_09_19_Gesetze Entwurf_UnternehmensSTR/index.php (8.12.2013).

Kritisch hierzu *Szesny*, BB 2013, I.

³ *Jeßberger*, Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Strafrechts, 2011, S. 19.

⁴ Siehe etwa *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 6. Aufl. 2013, § 2 Rn. 4; *Rotsch*, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kommentar, 2011, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 1 ff.

⁵ Diese Summe wurde zum 30.6.2013 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, S. 1738 [S. 1747 f.]), auf zehn Millionen erhöht; zuvor betrug die Maximalsumme eine Million. Siehe zur Neuregelung auch *Hellmann/Beckemper*, Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2013, Rn. 1013.

OWiG) oder gegen den Rechtsnachfolger (§ 30 Abs. 2a OWiG) festgesetzt werden.

§ 30 OWiG enthält keine Angaben dazu, was in Fällen mit Auslandsberührung zu geschehen hat. Die Bezeichnung der sanktionsfähigen Verbände ist neutral gehalten und bezieht sich nicht auf spezifisch deutsche Verbandsformen, so dass es dem Wortlaut nach möglich wäre, ausländische Verbände mit Sanktionen zu belegen.⁶ Auch ansonsten finden sich keine räumlichen oder persönlichen Einschränkungen des Geltungsbereichs in § 30 OWiG. Es gelten daher die allgemeinen Regeln. Dabei kommen grds. drei Regelungsmöglichkeiten in Betracht: Der transnationale Geltungsbereich könnte sich nach § 5 OWiG richten, nach §§ 3 ff. StGB oder nach dem Geltungsbereich der Bezugstat.

1. § 5 OWiG

§ 5 OWiG regelt die räumliche Geltung des OWiG. Danach können – sofern keine abweichende Regelung existiert – nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die, vereinfacht gesagt, auf deutschem Territorium oder auf deutschen Schiffen oder Luftfahrzeugen begangen wurden.⁷ Wann dies der Fall ist, wird in § 7 OWiG näher definiert. Es gilt das Ubiquitätsprinzip, d.h. der Täter muss entweder in Deutschland oder auf entsprechenden Schiffen oder Luftfahrzeugen gehandelt haben, oder der Erfolg muss an einem dieser Orte eingetreten sein.

Ein Teil der Literatur wendet diese Vorschrift auf § 30 OWiG an.⁸ Damit wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass die Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG als ordnungswidrigkeitsrechtliche Regelung eingeordnet wird. Folgt man dieser Prämisse, ist es konsequent, den Geltungsbereich des § 30 OWiG – so wie den der Ordnungswidrigkeiten – anhand von § 5 OWiG zu bestimmen. Dann stellt sich allerdings die Frage, unter welchen Voraussetzungen § 30 OWiG Anwendung findet, wenn dafür eine Begehung der Tat im Inland erforderlich ist. Immerhin regelt § 30 OWiG ausschließlich die Verhängung einer Verbandsgeldbuße, so dass der „Täter“ des § 30 OWiG nur der Verband sein kann.

Gemäß § 7 Abs. 1 Var. 1 OWiG ist eine Handlung an jedem Ort begangen, an dem der Täter tätig geworden ist. In Bezug auf § 30 OWiG muss daher der Handlungsort der juristischen Person oder Personenvereinigung ermittelt werden. Die Ermittlung des Handlungsortes eines Unternehmens kann – je nach Konzeption der Unternehmensstrafbarkeit – kompliziert sein.⁹ § 30 Abs. 1 OWiG macht die Verhängung

⁶ Vgl. auch *Rogall*, in: Senge (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 3. Aufl. 2006, § 30 Rn. 30; *Niesler*, in: Graf/Jäger/Wittig (Fn. 4), § 30 OWiG Rn. 7; *Gürtler*, in: Göhler (Hrsg.), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar, 16. Aufl. 2012, § 30 Rn. 1.

⁷ Siehe zu Details etwa *Rogall* (Fn. 6), § 5 Rn. 1 ff.

⁸ *Jeßberger* (Fn. 3), S. 249.

⁹ *Schneider*, in: Brodowski u.a. (Hrsg.), Regulating Corporate Criminal Liability (im Erscheinen), Gliederungspunkt 4.2.

einer Geldbuße jedoch davon abhängig, dass eine mit dem Unternehmen verbundene natürliche Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat. Die Geldbuße ist daher akzessorisch.¹⁰ In solchen Fällen entspricht der Handlungsort der natürlichen Person dem Handlungsort des Unternehmens.¹¹ Entsprechend sind auch der Ort, an dem das Unternehmen hätte tätig werden müssen (§ 7 Abs. 1 Var. 2 OWiG) und der Ort, an dem der Erfolg nach Vorstellung des Täters eintreten sollte (§ 7 Abs. 1 Var. 4 OWiG) unter Rückgriff auf die natürliche Person und deren Vorstellungen zu bestimmen. Der tatsächliche Erfolgsort (§ 7 Abs. 1 Var. 3 OWiG) ist bei akzessorischer Unternehmensstrafbarkeit gleichfalls der Ort, an dem der Erfolg der Tat der natürlichen Person eingetreten ist. Es gibt also keinen speziellen „Unternehmenserfolgsort“.¹²

Die Einordnung des § 30 OWiG als ordnungswidrigkeitsrechtliche Regelung führt somit zu folgendem Ergebnis: § 30 OWiG gilt für alle, d.h. sowohl inländische als auch ausländische, Unternehmen, soweit die Tat, die die Verbandsgeldbuße auslöst, von der natürlichen Person auf deutschem Territorium oder auf deutschen Schiffen oder Luftfahrzeugen begangen wurde.

2. §§ 3 ff. StGB

Eine weitere Möglichkeit wäre, den Geltungsbereich des § 30 OWiG anhand der §§ 3 ff. StGB zu bestimmen. Gemäß Art. 1 Abs. 1 EGStGB gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils für das gesamte Bundesrecht, also nicht nur für die im StGB geregelten Straftatbestände. Allerdings regeln die §§ 3 ff. StGB den Geltungsbereich des *Strafrechts*. Sie könnten daher nur dann auf § 30 OWiG Anwendung finden, wenn die dort geregelte Verbandsgeldbuße als strafrechtliche Regelung eingeordnet würde. Dies wird, soweit ersichtlich, von niemandem vertreten – wohl, weil die systematische Stellung der Vorschrift im OWiG eine Einordnung als ordnungswidrigkeitsrechtliche Regelung näher legt als als strafrechtliche.¹³

Dennoch lohnt sich ein kurzer Blick darauf, welche Konsequenzen die Einordnung der Geldbuße nach § 30 OWiG als zum Strafrecht gehörende Regelung hätte. Gemäß § 3 StGB gilt das deutsche Strafrecht für Taten, die im Inland begangen wurden. Hierzu gilt das zu § 5 OWiG Gesagte entsprechend; es kommt also auf den Begehungsort der Tat an, an die die Verbandsgeldbuße knüpft. Gleiches gilt für das in § 4 StGB niedergelegte Flaggenprinzip.

Schwieriger ist die Sache im Fall des § 7 StGB, der die Geltung des deutschen Strafrechts u.a. von der Staatsangehörigkeit des Täters abhängig macht. Gemäß § 7 Abs. 1 StGB gilt das deutsche Strafrecht für Taten, die gegen einen Deutschen begangen wurden, und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB für Taten, die von einem Deutschen begangen werden, jeweils unter weiteren Voraussetzungen. Diese Regelung wirft zwei grundlegende Fragen auf: Erstens, kann eine juristische Person oder Personenvereinigung „Deutscher“ im Sinne des § 7 StGB sein, und zweitens, falls ja, wie bestimmt man die Staatszugehörigkeit¹⁴ eines Unternehmens? Das parallele Problem stellt sich bei § 5 StGB, der in verschiedenen Nummern an die Staatsangehörigkeit des Täters knüpft (Nrn. 3 lit. a, 5 lit. b, 8 lit. a und b, 9, 11a, 14a, 15).

Schon dieser kursorische Blick auf die §§ 3 ff. StGB zeigt, dass deren Anwendung auf juristische Personen und Personenvereinigungen verschiedene Probleme aufwirft. Darauf wird später eingegangen werden. Die Probleme bei der Anwendung der §§ 3 ff. StGB könnten jedoch mit ein Grund dafür sein, dass § 30 OWiG im Allgemeinen nicht als strafrechtliche Regelung angesehen wird.

3. Geltungsbereich der Bezugstat

Der überwiegende Teil der Literatur bestimmt den Geltungsbereich des § 30 OWiG in Abhängigkeit von der Bezugstat.¹⁵ Dies beruht auf der Annahme, dass es sich bei § 30 OWiG weder um eine Ordnungswidrigkeit noch um eine Straftat handelt. In der Tat wird die Verbandsgeldbuße häufig als eigenständige Sanktion eingeordnet.¹⁶

Folgt man dieser Einordnung, entscheidet einzig die Bezugstat über den Geltungsbereich des § 30 OWiG. Unterfällt die Bezugstat deutschem Strafrecht (§§ 3 ff. StGB) oder deutschem Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 5 OWiG), kann eine Unternehmensgeldbuße verhängt werden, unabhängig davon, ob es sich um ein deutsches oder ausländisches Unternehmen handelt. Umgekehrt ist die Verhängung einer Geldbuße nicht möglich, wenn keine nach deutschem Recht straf- oder ahndbare Bezugstat vorliegt, auch wenn das Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat. Ein Bezug des Unternehmens zu Deutschland ist daher nicht erforderlich.

¹⁰ Siehe hierzu auch *Beckemper* (Fn. 1), S. 278 ff.

¹¹ *Schneider* (Fn. 9), Gliederungspunkt 4.2.2. Dies wird so auch im Ausland gehandhabt, siehe *Böse/Meyer/Schneider*, in: *Böse/Meyer/Schneider* (Hrsg.), *Conflicts of Jurisdiction in Criminal Matters in the European Union*, 2013, S. 411 (S. 414).

¹² Siehe auch *Schneider* (Fn. 9), Gliederungspunkt 4.1.

¹³ Ganz zweifelsfrei ist dieses Ergebnis nicht. So könnte man z.B. erwägen, die §§ 3 ff. StGB im Wege der rahmenbeschlusskonformen Auslegung auf § 30 OWiG anzuwenden, weil einige Rahmenbeschlüsse umfangreiche Geltungsangaben machen und dabei auch die Strafbarkeit juristischer Personen fordern (näher zu den Rahmenbeschlüssen unten bei II. 2. b).

¹⁴ Zu diesem Begriff *Jeßberger* (Fn. 3), S. 248 f.; *Krsjak*, *Die Staatszugehörigkeit der Handelsgesellschaften in französischem und in deutschem Recht*, 1971, S. 11 ff. und passim.

¹⁵ *Rogall* (Fn. 6), § 30 Rn. 71; *Dörr*, in: *Kempff/Lüderssen/Volk* (Fn. 1), S. 23 (S. 26); *Wittig*, *Wirtschaftsstrafrecht*, 2. Aufl. 2011, § 12 Rn. 11. Siehe auch *BMJ*, in: *Hettinger* (Hrsg.), *Verbandsstrafe*, Bd. 4.3, 2002, S. 155 (S. 176).

¹⁶ Siehe z.B. *Bohnert* (Hrsg.), *Ordnungswidrigkeitengesetz*, Kommentar, 3. Aufl. 2010, § 30 Rn. 5; *Rogall* (Fn. 6), § 30 Rn. 14; *Niesler* (Fn. 6), § 30 OWiG Rn. 4; *Förster*, in: *Rebmann/Roth/Herrmann* (Hrsg.), *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*, Kommentar, 8. Lfg., Stand: August 2004, Vor § 30 Rn. 11.

4. Stellungnahme

Die Diskussion um den Geltungsbereich des § 30 OWiG wird beeinflusst von der Diskussion um dessen Rechtsnatur.¹⁷ Wer § 30 OWiG als ordnungswidrigkeitsrechtliche Regelung ansieht, muss § 5 OWiG anwenden, wer die Vorschrift als strafrechtliche Regelung einordnet, muss die §§ 3 ff. StGB anwenden. Nur wer § 30 OWiG als Sanktion eigener Art ansieht, unterliegt nicht den Zwängen der §§ 3 ff. StGB bzw. § 5 OWiG. Aus der Einordnung als Sanktion sui generis folgt aber nicht automatisch, dass der Geltungsbereich des § 30 OWiG dem Geltungsbereich der Bezugstat folgt. Denkbar wäre auch eine analoge Anwendung der §§ 3 ff. StGB oder § 5 OWiG. Die Geltungsbereichsdiskussion ist daher eigenständig zu führen.

Dabei empfiehlt es sich, zunächst die Ansicht zu untersuchen, die den Geltungsbereich des § 30 OWiG von dem der Bezugstat abhängig macht. Solange die Bezugstat deutschem Recht unterfällt, spielt es nach dieser Ansicht keine Rolle, ob das Unternehmen einen Bezug zu Deutschland aufweist. Diese Interpretation kann mitunter zu skurrilen Fällen führen, wie folgendes Beispiel verdeutlicht:

Ein Mitarbeiter eines Unternehmens, das von einer juristischen Person getragen wird, verspricht einem Geschäftspartner einen Vorteil als Gegenleistung für eine Auftragserteilung an sein Unternehmen – ein Verhalten, das nach deutschem Strafrecht § 299 Abs. 2 StGB unterfällt. Keiner der Beteiligten ist Deutscher, das Geschehen spielt nicht in Deutschland, betrifft nicht die deutsche Wirtschaft und das beteiligte Unternehmen hat keinen Sitz in Deutschland und wurde dort auch nicht gegründet. Kurz darauf verliebt sich der Mitarbeiter in eine deutsche Touristin, kündigt seine Stelle, zieht nach Deutschland, heiratet sie und erwirbt die deutsche Staatsbürgerschaft. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB findet nunmehr deutsches Strafrecht auf die bereits begangene Bestechung im geschäftlichen Verkehr Anwendung.¹⁸ Damit wäre der Weg frei für die Verhängung einer Geldbuße gegen die juristische Person gem. § 30 Abs. 1 OWiG, obwohl diese nach wie vor keinen Bezug zu Deutschland hat.

Man mag hiergegen einwenden, dass solch eine rückwirkende Anwendung des § 30 OWiG einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG darstellen würde. Der BGH hatte solche Einwände für § 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB mit dem Argument beiseite gewischt, zur Tatzeit habe ja bereits festgestanden, dass deutsches Strafrecht bei künftigem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit Anwendung fände.¹⁹ Akzeptiert man dieses Argument für § 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB, muss man es konsequenterweise auf § 30 OWiG übertragen. Soweit zum Tatzeitpunkt feststeht, dass die Verbandsgeldbuße von der Strafbarkeit des Individualtäters nach deutschem Recht abhängt und diese auch durch späteren Erwerb der

Staatsangehörigkeit begründet werden kann, ist daher die Verhängung der Verbandsgeldbuße vor dem Hintergrund des Art. 103 Abs. 2 GG nach dieser Ansicht legitim. Sieht man hingegen die Legitimation des § 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB zumindest auch darin, dass der Täter sich durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit freiwillig der deutschen Rechtsordnung unterworfen hat,²⁰ müsste man konsequenterweise die Geltung deutschen Strafrechts für Verbände in dem Beispielsfall verneinen, weil der Verband keinen Einfluss auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den ehemaligen Mitarbeiter hatte.

Probleme bereitet die Verhängung einer Verbandsgeldbuße außerdem unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten. Die völkerrechtlichen Grundsätze sind über Art. 25 GG auch für den deutschen Gesetzgeber verbindlich. Eines der zentralen Prinzipien des Völkerrechts ist der Souveränitätsgrundsatz. Dieser verbietet es den Staaten, die Souveränität anderer zu verletzen. Aus diesem Grund ist spätestens seit der wegweisenden Lotus-Entscheidung²¹ des IGH allgemein anerkannt, dass ein Staat sein Strafrecht nur dann auf einen Sachverhalt erstrecken darf, wenn ein sinnvoller Anknüpfungspunkt („genuine link“) zu ihm besteht.²² Diese Anknüpfungspunkte ergeben sich aus der staatlichen Gebiets- und Personalhoheit. Darüber hinaus erlauben in bestimmten Fällen Völkergewohnheitsrecht (Weltrechtsprinzip) und allgemeine Grundsätze des Völkerrechts (Staatschutzprinzip) eine Ausdehnung des Strafrechts.²³ Jedenfalls ist eine Ausdehnung des Strafrechts auf Sachverhalte, die keinen Bezug zum strafenden Staat aufweisen, völkerrechtswidrig.²⁴

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit diese Einschränkungen für die Verbandsgeldbuße gelten. Unternehmensstrafbarkeit als solche ist im Völkerrecht bislang nicht anerkannt.²⁵ Es existieren daher keine verbindlichen Vorgaben zum Geltungsbereich des Unternehmensstrafrechts.²⁶ Allerdings sind die soeben dargestellten Grundsätze Ausfluss des allgemeinen Souveränitätsprinzips. Nicht nur das Strafrecht, sondern alle Fälle der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt müssen einen Inlandsbezug aufweisen.²⁷ Die Verhän-

¹⁷ Siehe hierzu *Kluszczewski*, in: H. Schneider u.a. (Hrsg.), Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag am 15. September 2008, 2008, S. 179.

¹⁸ Dies setzt allerdings voraus, dass die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist und die Verjährungsfrist nach deutschem Recht nicht bereits abgelaufen ist.

¹⁹ BGHSt 20, 22 (23).

²⁰ *Werle/Jeßberger*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, § 7 Rn. 87; *Hoyer*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 26. Lfg., Stand: Juni 1997, § 7 Rn. 10.

²¹ StUGHE 5, 73.

²² Siehe nur *Schneider*, Die Verhaltensnorm im Internationalen Strafrecht, 2011, S. 152 mit Nachweisen in Fn. 403; *Jeßberger* (Fn. 3), S. 204.

²³ Einzelheiten bei *Jeßberger* (Fn. 3), S. 220 ff.

²⁴ *Schneider* (Fn. 22), S. 172 f.; *Herdegen*, ZaöRV 47 (1987), 221 (234 f.).

²⁵ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 3. Aufl. 2011, § 7 Rn. 10; *Weigend*, Journal of International Criminal Justice 6 (2008), 927 (929).

²⁶ Vgl. auch *Jeßberger* (Fn. 3), S. 249.

²⁷ Siehe *Rudolf*, in: Habscheid/Rudolf (Hrsg.), Territoriale Grenzen der staatlichen Rechtsetzung, 1973, S. 7 (S. 17 ff.), mit Beispielen aus verschiedenen Rechtsgebieten.

gung einer Verbandsgeldbuße ist ein solcher Hoheitsakt und ist daher nur zulässig, wenn der dem zu Grunde liegende Sachverhalt einen hinreichenden Bezug zu Deutschland aufweist.

Nun ist es nicht so, als gäbe es in Fällen wie dem Beispielsfall überhaupt keinen Bezug zu Deutschland. Immerhin ist die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 30 OWiG nach der unter 3. vertretenen Ansicht, dass die Straftat oder Ordnungswidrigkeit, an die die Verbandsgeldbuße knüpft, deutschem Recht unterfällt. Die Frage ist aber, ob dieser Bezug ausreicht.²⁸ Wie der Beispielsfall gezeigt hat, kann die Geltung deutschen Strafrechts für die Individualtat aus Gründen folgen, die von der juristischen Person nicht beeinflusst werden können. Noch deutlicher ist dies im Fall des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB, der auf einen inländischen Ergreifungsort abstellt. Wann ein Bezug zu einem bestimmten Staat hinreichend ist, um die Anwendung von Bußgeldvorschriften wie § 30 OWiG zu rechtfertigen, lässt sich dem Völkerrecht nicht genau entnehmen.²⁹ Es müssen daher die Souveränitätsinteressen der beteiligten Staaten abgewogen werden.³⁰ *Rudolf* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Inlandsbezug umso stärker ausgeprägt sein müsse, je mehr eine Norm einzelstaatlichen Interessen diene.³¹ Hierbei komme es darauf an, „[...] wie stark eine Norm der Verwirklichung übereinstimmender Rechtswerte innerhalb der Völkerrechtsgesellschaft [...]“³² diene. Aus diesem Grund könnten Strafvorschriften, die sich auf internationale Solidarität stützen, auch mit nur vagem oder ohne Inlandsbezug zulässig sein.³³ *Rudolf* bezieht sich hierbei u.a. auf Fälle stellvertretender Strafrechtspflege und des Weltrechtsprinzips.³⁴ Steuervorschriften müssten dagegen einen stärkeren Inlandsbezug aufweisen, weil sie letztendlich rein nationalen Interessen dienen und das Steuerrecht nur selten Ausdruck übereinstimmender Rechtswerte sei.³⁵

Die Differenzierung von *Rudolf* ist überzeugend: Je mehr eine Norm spezifisch innerstaatlichen Interessen dient, desto stärker muss der Bezug zum rechtsetzenden Staat sein. Oder umgekehrt: Je mehr eine Norm Ausdruck internationaler Solidarität und übereinstimmender Rechtswerte ist, desto schwächer darf der Bezug sein. Die weite Geltung des Strafrechts auf Grund des Schutzgrundsatzes (vgl. § 5 StGB) ist daher insoweit gerechtfertigt, als dadurch Werte geschützt werden, die in allen Staaten als schützenswert angesehen werden.

Bestimmt man den Geltungsbereich des § 30 OWiG anhand der Bezugstat, führt dies allerdings, wie im obigen Beispiel gezeigt wurde, in bestimmten Fällen dazu, dass eine Verbandsgeldbuße möglich ist, obwohl nur ein schwacher Inlandsbezug – z.B. über die Staatsangehörigkeit des handelnden Mitarbeiters des Unternehmens – vorliegt. Folglich

müsste die Verbandsgeldbuße weitgehend ein Ausdruck internationaler Solidarität oder übereinstimmender Rechtswerte sein, um den Eingriff in die Souveränität betroffener Staaten (etwa des Herkunftsstaats der juristischen Person) zu rechtfertigen.

Gegen eine derartige Einordnung der Verbandsgeldbuße sprechen jedoch mehrere Gründe: Erstens sind Verbandsgeldbußen nicht weltweit anerkannt, sondern werden – trotz einer Ausdehnung der Unternehmensstrafbarkeit in den letzten Jahren³⁶ – kontrovers diskutiert. Aus diesem Grund fällt es generell schwer, die Bestrafung eines Verbandes als Akt internationaler Solidarität bzw. Verwirklichung übereinstimmender Rechtswerte zu begreifen. Hinzu kommt, dass § 30 OWiG, anders als etwa § 7 StGB, keine Rücksicht auf die Straf- oder Ahndbarkeit am Tatort nimmt, also auch dann Anwendung findet, wenn das Tatortrecht keine Unternehmensstrafbarkeit kennt.

Zweitens ist ein wichtiger Zweck des § 30 OWiG die Abschöpfung der durch die Tat erlangten Vorteile.³⁷ Dies erkennt man daran, dass die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils bei der Festsetzung der Geldbuße gem. §§ 30 Abs. 3, 17 Abs. 4 OWiG zu berücksichtigen ist und § 30 Abs. 5 OWiG eine separate Verfallsanordnung ausschließt. Der derart abgeschöpfte Gewinn kommt aber unmittelbar dem Staat zu Gute. Ersatzansprüche eventueller Verletzter werden im ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfallsverfahren nur dann berücksichtigt, wenn sie rechtskräftig festgestellt worden sind (vgl. § 99 Abs. 2 OWiG).³⁸ In vielen Fällen, in denen § 30 OWiG einschlägig ist, gibt es jedoch entweder keine Verletzten, oder es fällt diesen schwer, ihren Schadensersatzanspruch gerichtlich durchzusetzen. Nicht selten profitiert der Staat daher wirtschaftlich von der Verbandsgeldbuße. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Verfall zugleich ein übergeordnetes Ziel verfolgt, nämlich dafür zu sorgen, dass „[...] Verbrechen sich nicht lohne [...]“³⁹. Es ist anzunehmen, dass dieser Gedanke von der Völkerrechtsgemeinschaft geteilt wird. Problematisch ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Abschöpfung des Erlangten mit der Bereicherung des Staates einhergeht, die gerade im Fall des § 30 OWiG auch Vorrang vor den Ansprüchen des Verletzten hat.⁴⁰ Wenn der Staat eine Verbandsgeldbuße verhängt, handelt er somit auch aus eigenem Interesse.

Angesichts dieser beiden Aspekte lässt sich nicht annehmen, dass § 30 OWiG übereinstimmende Werte der Völkerrechtsgesellschaft verwirklicht. Dann muss aber nach den *Rudolfschen* Kriterien auch ein deutlicher Inlandsbezug vorhanden sein, der sich entweder in dem der Maßnahme unterworfenen Subjekt, also der juristischen Person, manifestiert,

²⁸ Auch *Rudolf* (Fn. 27), S. 22) stellt die Frage nach der Enge des Inlandsbezugs.

²⁹ Siehe *Schneider* (Fn. 22), S. 209; *Ziegenhain*, RIW 1993, 897 (899).

³⁰ *Ziegenhain*, RIW 1993, 897 (899 ff.).

³¹ *Rudolf* (Fn. 27), S. 29.

³² *Rudolf* (Fn. 27), S. 29.

³³ *Rudolf* (Fn. 27), S. 28 f.

³⁴ *Rudolf* (Fn. 27), S. 29.

³⁵ *Rudolf* (Fn. 27), S. 29.

³⁶ Siehe Entwurf (Fn. 2), S. 26 f.

³⁷ *Rogall* (Fn. 6), § 30 Rn. 18.

³⁸ Näher hierzu *Rogall* (Fn. 6), § 30 Rn. 126 f.

³⁹ *Joecks*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 2, 2. Aufl. 2012, vor §§ 73 ff. Rn. 3.

⁴⁰ Eine andere Bewertung gilt möglicherweise für die strafrechtliche Verfallsanordnung in § 73 Abs. 1 StGB, die den Ansprüchen der Verletzten den Vorrang einräumt (§ 73 Abs. 1 S. 2 StGB).

oder in der Tat erkennbar ist. Mit anderen Worten: Der deutsche Staat darf eine Verbandsgeldbuße nur dann verhängen, wenn der Verband seiner Gebiets- oder Personalhoheit unterfällt.

Diesen Anforderungen wird nicht genügt, wenn der Geltungsbereich des § 30 OWiG dem Geltungsbereich der Bezugstat folgt, weil es in diesen Fällen, wie im Beispielfall gezeigt wurde, dazu kommen kann, dass nur die Staatsangehörigkeit (oder der Ergreifungsort) des Täters der Bezugstat die Verbandsgeldbuße nach deutschem Recht auslöst. Die Ansicht, die auf eine eigenständige Bestimmung des Geltungsbereichs des § 30 OWiG verzichtet, ist somit abzulehnen.

Es ist daher notwendig, Vorschriften zu finden, die eine Bestimmung des Geltungsbereichs des § 30 OWiG leisten können. Wie bereits erläutert wurde, kommen hierfür nur § 5 OWiG und §§ 3 ff. StGB in Betracht. De lege lata spricht vieles dafür, auf § 5 OWiG zurückzugreifen: Zum einen ist § 30 OWiG im Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt und steht § 5 OWiG systematisch somit näher, zum anderen spricht der Titel der Vorschrift „Geldbuße“ für eine Nähe zur Ordnungswidrigkeit. Danach könnte die Verbandsgeldbuße für alle Taten verhängt werden, die auf deutschem Territorium oder deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen begangen wurden.

Diese Ansicht findet einen gewissen Widerhall in der Rechtsprechung. Unter den wenigen⁴¹ Entscheidungen zu Geldbußen bei Sachverhalten mit Auslandsberührung finden sich nur solche, die einen territorialen Bezug zu Deutschland aufweisen. So hatte das OLG Celle etwa über eine Geldbuße gegen ein in Polen ansässiges Unternehmen zu entscheiden, das polnische Arbeitnehmer unter Missachtung des Arbeitnehmerendegesetzes auf eine deutsche Baustelle entsandt hatte.⁴² In einer neueren Entscheidung verurteilte das LG Düsseldorf eine Schweizer Großbank zu einer Geldbuße von 149 Millionen Euro⁴³, weil diese ihre Mitarbeiter dazu geschult hatte, deutschen Kunden bei Steuerhinterziehungen behilflich zu sein.⁴⁴ In beiden Fällen könnte auch unter Anwendung des § 5 OWiG eine Geldbuße verhängt werden, weil der Erfolg – die tatsächliche Beschäftigung und die Steuerhinterziehung als Haupttat – in Deutschland begangen wurde.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung des LG Saarbrücken:⁴⁵ Hier war die Forderung einer polnischen Gesellschaft im Hinblick auf eine künftige Verfallsanordnung nach § 29a OWiG arretiert worden. Die polnische Gesellschaft hatte für ihre deutsche Werkunternehmerin Mitarbeiter auf eine Baustelle auf einer amerikanischen Airbase entsandt und diesen nicht den tariflichen Min-

destlohn gezahlt. Auf den ersten Blick scheint hier nur ein vager Inlandsbezug, nämlich zum Sitz der Werkunternehmerin, zu existieren. Ein Blick auf die einschlägigen Ordnungswidrigkeitsvorschriften § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 2 AentG a.F. zeigt jedoch, dass diese nur gelten, wenn die Arbeitnehmer „im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags“, also auf deutschem Boden beschäftigt sind. Offensichtlich handelt es sich also um eine in Deutschland belegene Airbase. Daher lässt sich auch in diesem Fall ein konkreter Bezug zum deutschen Territorium nachweisen.

Die Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, dass § 30 OWiG in tatsächlicher Hinsicht eher restriktiv gehandhabt wird. Wie oben erläutert wurde, ist eine gewisse Restriktion aus völkerrechtlicher Perspektive auch erforderlich. Insofern ist die Verfolgungspraxis, wie sie sich in den veröffentlichten Entscheidungen darstellt, durchaus zu begrüßen. Dogmatisch lässt sie sich rechtfertigen, indem § 5 OWiG direkt (bei Einordnung des § 30 OWiG als ordnungswidrigkeitsrechtliche Regelung) oder analog (bei Einordnung des § 30 OWiG als Sanktion eigener Art) auf § 30 OWiG angewandt wird.⁴⁶ De lege lata ist der Geltungsbereich des deutschen „Verbandsstrafrechts“ daher auf das deutsche Territorium beschränkt.

III. Verbandsstrafrecht de lege ferenda

Der vom Land Nordrhein-Westfalen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden (im Folgenden: VerbStrG) sieht in § 2 Abs. 1 und 2 zwei Verbandsstrafatbestände vor. § 2 Abs. 1 VerbStrG betrifft verbandsbezogene Zuwiderhandlungen durch Entscheidungsträger, Abs. 2 sonstige verbandsbezogene Zuwiderhandlungen, die auf Aufsichtspflichtverletzungen durch Entscheidungsträger zurückgeführt werden können.

Der Begriff der Zuwiderhandlung wird in § 1 Abs. 2 S. 1 VerbStrG näher definiert. Danach sind nur Verstöße gegen ein Strafgesetz erfasst, soweit diese nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgen. Von Entscheidungsträgern begangene Ordnungswidrigkeiten rechtfertigen die Verhängung einer Verbandsstrafe nach dem VerbStrG daher nicht.⁴⁷ Ob auch die Verletzung ausländischer Strafgesetze als Zuwiderhandlung angesehen werden kann, lässt sich dem VerbStrG nicht direkt entnehmen. Der Wortlaut schließt dies nicht aus, weil nur von „Strafgesetzen“ gesprochen wird. Aus der Entwurfsbegründung ergibt sich allerdings, dass nur Zuwiderhandlungen gegen deutsche Strafgesetze erfasst sein sollen.⁴⁸ Diese Einschränkung ist vernünftig, weil dadurch ein stärkerer Inlandsbezug hergestellt wird.⁴⁹ Es wäre aber empfehlenswert, dies im VerbStrG selbst klarzustellen.

⁴⁶ Eine solche Analogie ist zulässig, weil § 30 OWiG dadurch eingeschränkt wird und dies daher für den Täter, das betroffene Unternehmen, günstig ist.

⁴⁷ Siehe auch Entwurf (Fn. 2), S. 40.

⁴⁸ Entwurf (Fn. 2), S. 49.

⁴⁹ Vgl. Buchholz, Der Begriff der Zuwiderhandlung in Paragraph 130 OWiG unter Berücksichtigung aktueller Compliance-Fragen, 2013, S. 103.

⁴¹ Auch Dörr ([Fn. 15], S. 26) weist auf die geringe Zahl der Entscheidungen hin. Er macht hierfür allerdings den vom OLG Celle geforderten Strukturvergleich verantwortlich. Dieser ist aber die Konsequenz der Formulierung des § 30 Abs. 1 OWiG, der konkrete Anforderungen an die Position der Bezugspersonen stellt.

⁴² OLG Celle wistra 2002, 230.

⁴³ Der Ahndungsteil betrug 1 Million (die damalige Höchststrafe), der Abschöpfungsteil 148 Millionen.

⁴⁴ LG Düsseldorf wistra 2013, 80.

⁴⁵ LG Saarbrücken, Beschl. v. 27.5.2009 – 1 Qs 90/09 (juris).

Anders als bei § 30 OWiG ist der transnationale Geltungsbereich des § 2 Abs. 1, 2 VerbStrG eindeutig geregelt. § 3 Abs. 1 VerbStrG ordnet die sinngemäße Geltung des Allgemeinen Teils des StGB an, soweit dieser nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar ist und das VerbStrG keine abweichende Regelung enthält. Die Vorschrift ähnelt insofern dem bereits angesprochenen Art. 1 Abs. 1 EGStGB. Zu den Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB gehören auch die §§ 3 ff. StGB, die den Geltungsbereich des Strafrechts regeln. Diese Deutung wird durch einen Blick auf § 2 Abs. 3 VerbStrG bestätigt. Dieser Paragraph enthält in S. 1 eine Sonderregel für Zuwiderhandlungen im Ausland in den Fällen des § 2 Abs. 2 VerbStrG. § 2 Abs. 3 S. 2 VerbStrG bestätigt demgegenüber, dass die §§ 3-7 StGB durch diese Sonderregel unberührt bleiben. Es kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass der Geltungsbereich des im Entwurf vorgeschlagenen § 2 Abs. 1, 2 VerbStrG anhand der §§ 3-7 und 9 StGB zu bestimmen ist.

Allerdings findet sich in der Entwurfsbegründung zum Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 VerbStrG folgende Passage: „Soweit auf die Zuwiderhandlung das deutsche Strafrecht Anwendung findet – nur dann liegt eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 VerbStrG vor – haftet auch der Verband.“⁵⁰ Dies klingt, als sei bei § 2 Abs. 1 VerbStrG beabsichtigt, den Geltungsbereich in Abhängigkeit vom Geltungsbereich der Bezugstat zu bestimmen. Sollte dies die Intention des Entwurfsgesetzgebers gewesen sein, hat sie sich jedoch nicht im Text des Gesetzesentwurfs niedergeschlagen. Da eine derartige Geltungsbereichsbestimmung völkerrechtswidrig wäre, ist diese Zurückhaltung zu begrüßen.

Es bleibt somit dabei, dass die §§ 3 ff. StGB den Geltungsbereich des VerbStrG bestimmen. Dieser soll im Folgenden näher erläutert werden. Wegen der Sonderregel in § 2 Abs. 3 S. 1 VerbStrG ist zwischen den beiden Verbandsstraftatbeständen zu trennen. Zu guter Letzt wird noch auf das Verhältnis zu § 30 OWiG einzugehen sein.

1. Der Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 VerbStrG

§ 2 Abs. 1 VerbStrG stellt für die Verhängung einer Verbandsstrafe auf eine durch einen Entscheidungsträger begangene verbandsbezogene Zuwiderhandlung ab. Ihm liegt daher, ebenso wie § 30 OWiG, ein akzessorisches Haftungsmodell zu Grunde. Dies bedeutet, dass die Handlung eines Individuums – hier eines Entscheidungsträgers⁵¹ – die Verbandsgeldstrafe auslösen kann. Dies hat Auswirkungen auf die Bestimmung des Geltungsbereichs.

a) §§ 3, 4 StGB

Gemäß § 3 StGB gilt das deutsche Strafrecht für Taten, die im Inland begangen wurden. § 4 StGB erweitert den Geltungsbereich auf Taten, die auf deutschen Schiffen oder Luftfahrzeugen begangen wurden. Was unter Begehungsort zu verstehen ist, ist in § 9 StGB geregelt. Die entsprechenden Regeln sind im Wesentlichen parallel zu §§ 5, 7 OWiG, so dass

auf das oben Gesagte verwiesen werden kann: Da § 2 Abs. 1 VerbStrG die Strafbarkeit von der Handlung einer Einzelperson abhängig macht, ist deren Handlung als Tathandlung des Verbands anzusehen. Unter dieser Prämisse lassen sich die zu § 3 StGB entwickelten Grundsätze problemlos auf Verbände übertragen.

Aus diesem Grund spricht auch nichts gegen die sinngemäße Anwendung der §§ 3, 4 StGB (vgl. § 3 Abs. 1 VerbStrG). Zwar können Verbände als solche keine Körperbewegungen vornehmen und damit nicht im eigentlichen Sinne handeln. Mit der Entscheidung für eine Verbandsstrafbarkeit durch Zurechnung des Verhaltens einer natürlichen Person wird dem Verband jedoch eine Handlung zugeteilt, die eine sinngemäße Anwendung des § 3 StGB erlaubt.

b) § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob über § 3 Abs. 1 VerbStrG auch § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Anwendung gelangt. § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB ordnet die Geltung deutschen Strafrechts unter bestimmten Voraussetzungen dann an, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist. Dies gilt gem. § 3 Abs. 1 VerbStrG sinngemäß für Verbände, soweit § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar ist. Die Frage ist also, ob Verbände sinngemäß Deutsche sein können oder dies natürlichen Personen vorbehalten ist.

aa) Sinngemäße Übertragung auf deutsche Verbände

Bei der parallelen Diskussion zu § 7 Abs. 1 StGB wurde die Anwendung auf Verbände bislang überwiegend abgelehnt.⁵² Ein gewichtiges Gegenargument war dabei der Wortlaut des § 7 StGB, der juristische Personen nicht umfasse.⁵³ Eine Anwendung auf juristische Personen unterliege daher dem Analogieverbot.⁵⁴ Dieses Argument lässt sich allerdings nicht eins zu eins auf das VerbStrG übertragen. § 3 Abs. 1 VerbStrG sieht (im Unterschied zu Art. 1 Abs. 1 EGStGB) nur eine sinngemäße Anwendbarkeit der AT-Vorschriften vor, keine direkte. Daher stellt sich nicht mehr die Frage, ob der Begriff „Deutscher“ auch juristische Personen umfasst, sondern es ist zu überlegen, ob „Deutscher“ sinngemäß auch juristische Personen umfassen kann. Dies ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Begriff von Inhalt und Sinn her überhaupt nicht auf

⁵⁰ Entwurf (Fn. 2), S. 49.

⁵¹ Siehe die Definition in § 1 Abs. 3 VerbStrG.

⁵² Basak, in: Matt/Renzikowski (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2013, § 7 Rn. 11; Satzger (Fn. 4), § 5 Rn. 82; Ambos (Fn. 25), § 3 Rn. 78; Zöllner, in: Leipold/Tsambikakis/Zöllner (Hrsg.), AnwaltKommentar StGB, 2010, § 7 Rn. 5; Rotsch (Fn. 4), § 7 Rn. 18; Eser, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 7 Rn. 6; Werle/Jeßberger (Fn. 20), § 7 Rn. 62.

⁵³ Basak (Fn. 52), § 7 Rn. 11; Satzger (Fn. 4), § 5 Rn. 82; Ambos (Fn. 25), § 3 Rn. 78; Zöllner (Fn. 52), § 7 Rn. 5; Rotsch (Fn. 4), § 7 Rn. 18; Eser (Fn. 52), § 7 Rn. 6; Werle/Jeßberger (Fn. 20), § 7 Rn. 63.

⁵⁴ Ambos (Fn. 25), § 3 Rn. 78; Zöllner (Fn. 52), § 7 Rn. 5; Rotsch (Fn. 4), § 7 Rn. 18; Werle/Jeßberger (Fn. 20), § 7 Rn. 62.

juristische Personen bezogen werden kann.⁵⁵ Der Maßstab für die Bewertung der Geltung des § 7 StGB für juristische Personen ist daher ein völlig anderer.⁵⁶

Es muss somit eigenständig geprüft werden, ob § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB sinngemäß auf Verbände angewandt werden kann. § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB knüpft an die Staatsangehörigkeit des Täters an. Auch Verbände lassen sich jedoch einem Staat zuordnen. Diese Staatszugehörigkeit ist mit der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen vergleichbar. Zwar ist umstritten, ob als Zuordnungskriterium der Sitz- oder der Gründungsort heranzuziehen ist.⁵⁷ Doch auch bei natürlichen Personen gibt es unterschiedliche Ansätze zum Erwerb einer Staatsangehörigkeit, etwa die Abstammung oder den Geburtsort. Diese Detailfragen hindern daher nicht die Übertragbarkeit des § 7 StGB auf Unternehmen. Nicht umsonst hat es sich im allgemeinen Sprachgebrauch eingebürgert, von „deutschen“ bzw. ausländischen Unternehmen zu sprechen.⁵⁸ Der Inhalt des Begriffs erlaubt daher eine sinngemäße Übertragung auf Unternehmen.

Bei der Frage nach dem Sinn einer solchen sinngemäßen Übertragung ist zu differenzieren: Soweit es um die Fälle des § 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB geht, also die Fälle, bei denen die deutsche Staatszugehörigkeit zum Tatzeitpunkt bestehen muss, ist anzumerken, dass das Abstellen auf die Staatszugehörigkeit im Bereich des Verbandsstrafrechts besondere Vorteile aufweist. Anders als bei natürlichen Personen ist bei juristischen Personen die Staatszugehörigkeit meist leicht erkennbar. Die Rechtsform der juristischen Person gibt Aufschluss über den Gründungsort, und auch der Sitz einer Gesellschaft ist meist kein Geheimnis. Das Opfer einer Verbandsstraftat kann daher leicht erkennen, welchem Staat der Verband zugehört. Auch der Verband selbst und der handelnde Entscheidungsträger kennen die Staatszugehörigkeit des Verbands, so dass eine daran anknüpfende Strafbarkeit gut vorhersehbar ist. Es erscheint daher nur sinnvoll, diese erhöhte Transparenz im Strafrecht nutzbar zu machen. Jedenfalls steht der Sinn des § 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB einer Anwendung auf Unternehmen nicht entgegen. Eine sinngemäße Geltung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB für deutsche Verbände ist daher möglich.

Im Fall des § 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB⁵⁹ hängt die Frage der Sinnhaftigkeit davon ab, wie diese Regelung eingeordnet wird. Sieht man diese sog. Neubürger-Klausel als Aus-

prägung des aktiven Personalitätsprinzip an,⁶⁰ gilt das zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB Ausgeführte entsprechend. Hält man sie hingegen für eine Ausprägung des Prinzips der stellvertretenden Strafrechtspflege und somit für eine Folge des Auslieferungsverbots für deutsche Staatsangehörige (Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG),⁶¹ gelten die gleichen Grundsätze, die auf § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB Anwendung finden (siehe unten II. 1. d).

bb) Entsprechende Geltung für § 7 Abs. 1 und 5 StGB

Geht man, wie hier, davon aus, dass zumindest § 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB sinngemäß auch auf deutsche Verbände Anwendung findet, muss dasselbe konsequenterweise für § 7 Abs. 1 StGB und § 5 Nr. 3 lit. a, 5 lit. b, 8 lit. a und b, 9, 11a, 14a, 15 StGB gelten, die ebenfalls den Begriff „Deutscher“ verwenden. Für eine differenzierende Auslegung bietet das VerbStrG keinen Raum.⁶² Die Akzeptanz einer Verbandstäterschaft geht daher einher mit einem erhöhten Schutz von Verbänden. Dieser Gleichklang bedeutet außerdem, dass auch die Bestimmung der Staatszugehörigkeit in § 7 Abs. 1 und 2 StGB einheitlich erfolgen muss (dazu sogleich).⁶³

cc) Bestimmung der Staatszugehörigkeit von Verbänden

Als nächstes ist zu klären, wann ein Verband als deutsch anzusehen ist.⁶⁴ Hierzu werden zwei unterschiedliche Ansätze vertreten: Nach der sog. Gründungstheorie ist das Recht des Gründungsortes entscheidend, nach der sog. Sitztheorie das Recht des tatsächlichen Verwaltungssitzes.⁶⁵ Zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen die beiden Ansichten vor allem bei sog. Briefkastenfirmen, die an ihrem Gründungsort keine tatsächliche Verwaltungstätigkeit entfalten. Ursprünglich galt in Deutschland die Sitztheorie. In einer Reihe von Entscheidungen⁶⁶, die sich mit dem Thema befassten, stellte der EuGH jedoch fest, dass die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) eine Diskriminierung von Gesellschaften verbietet, die nach fremdem Recht gegründet wurden. An die Niederlassung in

⁵⁵ Vgl. Entwurf (Fn. 2), S. 51.

⁵⁶ Auch Zöller ([Fn. 52], § 7 Rn. 5) bezieht seine Ablehnung nicht auf den Fall der Einführung eines Verbandsstrafrechts.

⁵⁷ Jeßberger (Fn. 3), S. 249; Wolswijk, in: Böse/Meyer/Schneider (Fn. 11), S. 329 (S. 341). Für den Sitzort Werle/Jeßberger (Fn. 20), § 7 Rn. 62.

⁵⁸ Siehe auch den Verweis auf die Formulierung des § 2 Abs. 1 LuftVG („deutsche Luftfahrzeuge“) bei Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafrechtsgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 7 Rn. 4.

⁵⁹ Um diese Vorschrift geht es in dem oben angeführten Beispielfall.

⁶⁰ So etwa Ambos, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 2. Aufl. 2011, § 7 Rn. 1.

⁶¹ So etwa Werle/Jeßberger (Fn. 20), § 7 Rn. 8, 86; Basak (Fn. 52), § 7 Rn. 1; Lackner/Kühl, Strafrechtsgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2011, § 7 Rn. 1; Eser (Fn. 52), § 7 Rn. 1; Hoyer (Fn. 20), § 7 Rn. 10.

⁶² Derzeit wird die Einbeziehung juristischer Personen zwar nur bei § 7 Abs. 1 StGB diskutiert. Dies liegt aber daran, dass eine Täterschaft von juristischen Personen nach geltendem Recht nicht in Betracht kommt. Mit der Einführung eines Verbandsstrafrechts entfällt dieses Hindernis.

⁶³ So bereits Schneider (Fn. 9), Gliederungspunkt 3.

⁶⁴ Vgl. zu dem Folgenden auch Schneider (Fn. 9), Gliederungspunkt 3.

⁶⁵ Jeßberger (Fn. 3), S. 249; Wolswijk (Fn. 57), S. 341.

⁶⁶ EuGH, Urt. v. 9.3.1999 – C-212/97 = Slg. I-01459 (Centros); EuGH, Urt. v. 5.11.2002 – C-208/00 = Slg. I-09919; EuGH, Urt. v. 30.12.2003 – C-167/01 = Slg. I-10155 (Inspire Art).

einem fremden Mitgliedstaat dürfen somit keine negativen Rechtsfolgen geknüpft werden.

Dies hat Auswirkungen für die Fälle, in denen die Anwendung deutschen Strafrechts an die Staatszugehörigkeit des Verbandstäters geknüpft wird.⁶⁷ Verlegt eine im Ausland gegründete Gesellschaft ihre gesamte Geschäftstätigkeit nach Deutschland, so wäre diese Gesellschaft nach der Gründungstheorie weiterhin als ausländisch, nach der Sitztheorie aber als deutsch anzusehen. Als deutsche Gesellschaft unterfiele sie aber gem. § 3 Abs. 1 VerbStrG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB deutschem Strafrecht. Die Begründung des Sitzes (durch Niederlassung) in Deutschland hätte daher zur Folge, dass deutsches Strafrecht anwendbar ist. Dies ist eine nachteilige Folge der Niederlassungsbegründung und als solche nach der „Inspire Art“-Rechtsprechung des EuGH unzulässig. Im Ergebnis folgt aus der Niederlassungsfreiheit und den dazu entwickelten Grundsätzen daher ein Verbot, den Sitz zur Begründung der Staatszugehörigkeit beim aktiven Personalitätsprinzip heranzuziehen.⁶⁸ Auch in diesem Zusammenhang ist auf das Gründungsrecht abzustellen. Deutsche Gesellschaften können daher nur solche sein, die in Deutschland gegründet wurden.

Da, wie bereits erläutert wurde, die §§ 3 ff. in dieser Hinsicht parallel auszulegen sind, ist diese Auslegung auch im Rahmen des § 7 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen.⁶⁹ Demnach werden im Fall des § 7 Abs. 1 StGB Gesellschaften, die in Deutschland gegründet wurden, dem Schutz des deutschen Strafrechts unterstellt. Insoweit findet also eine Besserstellung der nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaften statt.⁷⁰

dd) Zwischenergebnis

Als vorläufiges Ergebnis ist festzuhalten: Die Geltungsbe-
reichsregeln, die an die Staatsangehörigkeit des Täters oder
Opfers anknüpfen, lassen sich im Prinzip sinngemäß auf Ver-
bände übertragen. Die Staatszugehörigkeit eines Verbands
bestimmt sich mit Blick auf die „Inspire Art“-Rechtsprechung
anhand des Gründungsortes. Empfehlenswert wäre aus Klar-
stellungsgründen allerdings, die Bestimmung der Staatszuge-
hörigkeit eines Unternehmens gesetzlich festzulegen.

Die Tatsache, dass dieses Ergebnis erst nach längerer Aus-
legung gefunden wurde, weist allerdings auf ein grundlegen-
des Problem des § 3 Abs. 1 VerbStrG hin: Indem die Vor-
schrift die *sinngemäße* Anwendung der Paragraphen des all-
gemeinen Teils anordnet, *soweit diese nicht ausschließlich
auf natürliche Personen anwendbar sind*, verlangt sie dem
Rechtsanwender jedes Mal die Prüfung ab, ob eine bestimmte
Vorschrift auf Verbände Anwendung findet oder nicht. Wann
eine Vorschrift ausschließlich auf natürliche Personen an-
wendbar ist und sich daher noch nicht einmal sinngemäß
übertragen lässt, sagt der Entwurf nicht. Dies mag in wenigen
Fällen (etwa bei § 20 StGB) klar sein. Bei dem Großteil der

Vorschriften – etwa den Irrtums- und Rechtfertigungsvor-
schriften – ist jedoch abzusehen, dass die ungenaue Formulie-
rung in § 3 Abs. 1 VerbStrG Anlass zu Diskussionen bieten
wird. Es ist daher sehr fraglich, ob § 3 Abs. 1 VerbStrG in
seiner jetzigen Form dem Bestimmtheitsgebot genügt.⁷¹ Das
Problem kann an dieser Stelle nicht vertieft werden. Es bleibt
abzuwarten, ob im Gesetzgebungsprozess eine präzisere Rege-
lung getroffen werden kann.

c) §§ 5, 6 StGB

Die §§ 5 und 6 StGB enthalten eine Reihe von Einzeldelikten,
die auch im Ausland bestraft werden können. Wenn eine Zu-
widerhandlung gegen eines dieser Delikte die Verbandsstrafe
gemäß § 2 Abs. 1 VerbStrG auslöst, ist der Geltungsbereich
des deutschen Verbandsstrafrechts gem. § 3 Abs. 1 VerbStrG
in Verbindung mit der jeweiligen Nummer der §§ 5, 6 StGB
eröffnet. Die Vorschriften lassen sich daher im Grundsatz
problemlos sinngemäß auf Verbände übertragen.

Allerdings bedürfen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1
VerbStrG hier besonderer Prüfung. Der Entscheidungsträger
muss in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbands
gehandelt haben. Außerdem muss die Zuwiderhandlung ver-
bandsbezogen gewesen sein, das heißt, durch sie müssten
Pflichten des Verbands verletzt oder der Verband bereichert
worden sein (§ 1 Abs. 2 S. 2 VerbStrG). In vielen der in §§ 5,
6 StGB geregelten Fälle wird eine Verbandsstrafe bereits an
diesen Voraussetzungen scheitern.

Darüber hinaus finden sich gerade in § 5 StGB viele wei-
tere Einschränkungen des Täter- und Opferkreises. Eine ge-
naue Erläuterung der einzelnen Nummern kann an dieser
Stelle nicht erfolgen, so dass nur kurz auf einige Formulie-
rungen eingegangen wird. Es wurde bereits darauf hingewie-
sen, dass eine Voraussetzung oft ist, dass der Täter Deutscher
sein muss. Diese Anforderung ist häufig von der Forderung
begleitet, der deutsche Täter müsse seine Lebensgrundlage im
räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes haben (Nrn. 3 lit. a,
5 lit. b, 8 lit. a). Mit dem „räumlichen Geltungsbereich des
Gesetzes“ ist das deutsche Territorium gemeint.⁷² Der Aus-
druck „Lebensgrundlage“ bezeichnet den Lebensmittelpunkt.⁷³
Unternehmen leben zwar nicht und haben daher keine Lebens-
grundlage im eigentlichen Sinn. Sinngemäß kann bei Unter-
nehmen aber auf den Mittelpunkt ihrer unternehmerischen
Tätigkeit abgestellt werden, also auf das sog. centre of main
interest (COMI).⁷⁴ Verlangt das Gesetz daher, dass „der Täter
Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Gel-
tungsbereich des Gesetzes hat“, bedeutet dies für Verbände,
dass diese in Deutschland gegründet worden sein und ihr
COMI in Deutschland haben müssen. Unter diesen Voraus-
setzungen können daher auch die entsprechenden Regelungen
in § 5 StGB auf Verbände angewandt werden.

⁶⁷ Siehe bereits *Schneider* (Fn. 9), Gliederungspunkt 3.

⁶⁸ Siehe zum passiven Personalitätsprinzip *Schneider* (Fn. 9),
Gliederungspunkt 3.

⁶⁹ *Schneider* (Fn. 9), Gliederungspunkt 3.

⁷⁰ Näher zum passiven Personalitätsprinzip *Schneider* (Fn. 9),
Gliederungspunkt 3.

⁷¹ Anders offenbar der Entwurf (Fn. 2): „Der Entwurf trägt
auch den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes ausrei-
chend Rechnung.“, S. 33.

⁷² *Schroeder*, GA 1968, 353 (354 f.).

⁷³ *Ambos* (Fn. 60), § 5 Rn. 16.

⁷⁴ Vgl. zur Bedeutung des COMI auch *Schneider* (Fn. 9),
Gliederungspunkt 4.2.2.3.

d) § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB findet deutsches Strafrecht – sofern die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt – unter drei Voraussetzungen Anwendung. Erstens muss der Täter Ausländer sein. Bei Inländern findet bereits § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB Anwendung, so dass sich die Frage nach der Anwendbarkeit von Nr. 2 gar nicht stellt. Da auch Verbände eine Staatszugehörigkeit haben, ist es durchaus möglich, Verbände, die einem fremden Staat zugehören, als Ausländer anzusehen.

Zweitens muss der ausländische Verband „im Inland betroffen“ sein. Damit ist gemeint, dass die Anwesenheit des Täters im Inland festgestellt worden sein muss.⁷⁵ Auch dieses Kriterium lässt sich auf Verbände übertragen. Zwar sind Verbände körperlos und können daher nicht im eigentlichen Sinne anwesend sein. An die Stelle der körperlichen Anwesenheit kann jedoch eine Niederlassung in Deutschland treten. Im Inland betroffen ist ein Verband daher dann, wenn er zumindest eine Zweigniederlassung in Deutschland unterhält.

Die dritte Voraussetzung für die Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist, dass der Täter aus bestimmten Gründen nicht ausgeliefert wird, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe. Auf Verbände übertragen bedeutet dies, dass die Auslieferung des Verbandes nach Art der Tat zulässig sein müsste. Dies führt zur Kernfrage der Anwendbarkeit des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB auf Verbände: Kann ein Verband überhaupt ausgeliefert werden? Falls ja, käme eine Geltung deutschen Strafrechts in Betracht, falls nein, wäre eine Auslieferung generell unzulässig, so dass das Prinzip *aut dedere aut iudicare*, auf dem § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB beruht, die Geltung deutschen Strafrechts nicht rechtfertigen könnte. Es ist daher zu klären, ob eine Auslieferung von juristischen Personen denkbar ist.

Der Entwurf enthält keine Regeln zur Rechtshilfe. Einschlägig sind daher die Regelungen des IRG. Da der Entwurf allerdings nicht sinngemäß auf das IRG verweist, müssen die entsprechenden Regelungen unmittelbar angewandt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 IRG ist die Auslieferung von Ausländern grundsätzlich möglich. Ausländer sind gem. § 2 Abs. 3 IRG Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, das heißt vereinfacht gesagt, Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Das trifft jedoch auf Verbände erst Recht zu, weil diese gar keine Staatsangehörigkeit haben können. § 2 IRG bezieht sich zwar auf Personen, aber nicht ausdrücklich auf natürliche Personen. Prinzipiell wäre es daher möglich, unter „Ausländer“ im Sinne des § 2 IRG auch juristische Personen zu fassen.

Allerdings scheidet eine solche Auslegung an der Natur der Auslieferung. Unter Auslieferung im Sinne des IRG versteht man die Überstellung an einen anderen Staat zum Zweck der Strafverfolgung oder -vollstreckung.⁷⁶ Es geht also um einen physischen Vorgang, der mit einem Ortswechsel verbunden ist. Versucht man, diesen Vorgang auf Verbände zu

beziehen, stößt man auf das Problem, wer oder was denn überstellt werden soll. Eine denkbare Möglichkeit wären die Organe des Verbands, die den Verband nach außen hin vertreten. Allerdings wäre eine solche Maßnahme den betroffenen natürlichen Personen gegenüber kaum zu rechtfertigen – diese müssten ein Verfahren in einem fremden Staat und ggf. Auslieferungshaft über sich ergehen lassen, obwohl sie persönlich unbescholten sind. Im Übrigen besteht gar kein Bedürfnis nach einer Auslieferung eines Verbands, weil Verbände sowieso nicht persönlich vor Gericht erscheinen können, sondern vertreten werden müssen (vgl. § 17 Abs. 1 S. 1 VerbStrG). Der deutsche Entwurf sieht außerdem die Möglichkeit eines Abwesenheitsurteils vor (§ 21 VerbStrG). Eine Auslieferung von Verbänden ist daher im Ergebnis unzulässig. Damit fehlt es an einer Voraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB, so dass diese Vorschrift bei Verbänden auch sinngemäß keine Anwendung finden kann. Hierbei handelt es sich also um eine Vorschrift, die dem Sinn nach nur auf natürliche Personen anzuwenden ist.

2. Der Geltungsbereich des § 2 Abs. 2 VerbStrG

Gemäß § 2 Abs. 2 VerbStrG kann eine Verbandssanktion verhängt werden, wenn eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 VerbStrG begangen wurde und ein Entscheidungsträger Aufsichtsmaßnahmen unterlassen hat, die die Zuwiderhandlung verhindert hätten. Anders als bei § 2 Abs. 1 VerbStrG kommen bei Abs. 2 also auch Zuwiderhandlungen von Personen in Betracht, die nicht Entscheidungsträger sind, sofern eine Aufsichtspflichtverletzung durch einen Entscheidungsträger vorliegt. Der Geltungsbereich des § 2 Abs. 2 VerbStrG richtet sich wie bei Abs. 1 nach den §§ 3 ff. StGB. Da § 2 Abs. 3 S. 1 VerbStrG jedoch eine Sonderregel für Zuwiderhandlungen im Ausland enthält, bietet es sich an, zwischen Zuwiderhandlungen im In- und Ausland zu differenzieren.

a) Zuwiderhandlung im Inland

Für Zuwiderhandlungen im Inland gelten die §§ 3 ff. StGB über § 3 Abs. 1 VerbStrG sinngemäß, so dass auf die oben dargestellten Grundsätze zurückgegriffen werden kann. Auch hier findet § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB daher keine Anwendung, während deutsche Verbände durchaus den sonstigen Regelungen des § 7 StGB unterfallen können.⁷⁷ Auch die §§ 5 und 6 StGB sind im Wesentlichen anwendbar.

Gemäß §§ 3 und 4 StGB findet deutsches Strafrecht auf Taten Anwendung, die in Deutschland bzw. auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen begangen wurden. Hierunter fallen gemäß § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB auch Taten, bei denen der Täter an den entsprechenden Orten gehandelt hat. Entscheidend ist daher u.a. der Ort der Tathandlung. Es kommt demnach darauf an, was die Tathandlung des § 2 Abs. 2 VerbStrG ist. § 2 Abs. 2 VerbStrG lautet in verkürzter Form: „Ist [...] eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, wenn durch einen Entscheidungsträger dieses Verban-

⁷⁵ Basak (Fn. 52), § 7 Rn. 15; Rotsch (Fn. 4), § 7 Rn. 25.

⁷⁶ Vogel, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Kommentar, 53. Lfg., Stand: November 2001, Vor § 1 IRG Rn. 2.

⁷⁷ Siehe zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB oben II. 1. b) aa).

des vorsätzlich oder fahrlässig zumutbare Aufsichtsmaßnahmen [...] unterlassen worden sind [...]“. Als mögliche Tathandlungen kommen bei dieser Formulierung sowohl die Zuwiderhandlung als auch das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen in Betracht.

Da die Vorschrift die subjektive Tatseite („vorsätzlich oder fahrlässig“) explizit auf das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen bezieht, muss jedenfalls diese Unterlassung zum objektiven Tatbestand gehören und damit Tathandlung sein. Diese Interpretation wird gestützt durch den Vergleich mit § 130 OWiG, an den § 2 Abs. 2 VerbStrG angelehnt ist.⁷⁸ Demnach findet gemäß § 3 StGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Var. 2 StGB deutsches Strafrecht jedenfalls dann Anwendung, wenn der Entscheidungsträger die Aufsichtsmaßnahmen im Inland hätte vornehmen müssen. Dies gilt unabhängig davon, wie die Zuwiderhandlung einzuordnen ist, weil es für § 3 StGB regelmäßig ausreicht, wenn eine Teilhandlung im Inland stattgefunden hat.⁷⁹

Denkbar ist jedoch auch, dass die Aufsichtsmaßnahmen trotz inländischer Zuwiderhandlung im Ausland hätten stattfinden müssen. Dies ist z.B. der Fall bei ausländischen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die dort ein Compliance-Programm auf die Beine hätten stellen müssen und dies unterlassen haben. Hätten die Aufsichtsmaßnahmen im Ausland vorgenommen werden müssen, käme deutsches Strafrecht über § 3 StGB nur dann zur Anwendung, wenn die inländische Zuwiderhandlung dafür sorgen würde, dass die Tat als im Inland begangen zu klassifizieren wäre. Dies hängt davon ab, wie die Zuwiderhandlung rechtlich eingeordnet wird. Fasst man die Zuwiderhandlung als weiteren Teil der Tathandlung auf, so wäre § 3 StGB bei inländischer Zuwiderhandlung immer einschlägig, weil damit ein inländischer Handlungsort vorliegen würde. Paralleles gilt, wenn man die Zuwiderhandlung als Taterfolg ansieht. Ordnet man die Zuwiderhandlung hingegen als objektive Bedingung der Strafbarkeit ein, kann eine inländische Zuwiderhandlung nur dann die Geltung deutschen Strafrechts begründen, wenn der Ort des Eintritts einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit generell als Erfolgsort im Sinne des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB angesehen wird. Dies ist umstritten.⁸⁰ Falls § 2 Abs. 2 VerbStrG als konkretes Gefährdungsdelikt angesehen würde, so wie es teilweise für § 130 OWiG vertreten wird,⁸¹ könnte der Ort einer möglichen Zuwiderhandlung als Erfolgsort des konkreten Gefährdungsdelikts gleichfalls die Geltung des § 3 StGB auslösen.⁸²

Für die Einordnung der Zuwiderhandlung als Tatbestandsmerkmal spricht zunächst der Wortlaut. § 2 Abs. 2 VerbStrG ist ähnlich wie Abs. 1 formuliert, in dem die Zuwiderhandlung unstreitig die Tathandlung ist. Allerdings fehlt in Abs. 2 der

Hinweis auf die subjektive Tatseite – nicht mehr die Zuwiderhandlung muss vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen worden sein, sondern das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen. Dies spricht dafür, dass die Zuwiderhandlung in Abs. 2 nicht Teil des Unrechtstatbestands sein soll, weder als konkrete Gefährdung, noch als Tathandlung oder Taterfolg. Entsprechend ordnet auch die Gesetzesbegründung die Zuwiderhandlung in Abs. 2 als „objektive Bedingung der Ahndung“ ein.⁸³ Bei § 2 Abs. 2 VerbStrG handelt es sich daher um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.⁸⁴

Geht man davon aus, dass es sich bei der Zuwiderhandlung in Abs. 2 um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit handelt, hängt die Geltung deutschen Strafrechts bei Unterlassung im Ausland davon ab, ob der Eintritt einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit im Inland einen inländischen Tatort begründet. Dies wird in der Literatur mit dem Argument bejaht, § 9 StGB solle nur solche Erfolge ausschließen, die strafrechtlich irrelevant seien.⁸⁵ Allerdings weist der Wortlaut des § 9 StGB, der auf den „zum Tatbestand gehörenden Erfolg“ abstellt, auf eine engere Verwendung der Erfolgsdefinition hin, nämlich auf eine tatbestandsbezogene.⁸⁶ Objektive Bedingungen der Strafbarkeit zeichnen sich jedoch dadurch aus, dass sie keine Relevanz für Unrecht und Schuld besitzen. Zutreffend weist *Satzger* darauf hin, dass solche Merkmale vor dem Hintergrund des Schuldprinzips nur gerechtfertigt werden können, wenn sie eine für den Täter günstige Beschränkung der Strafbarkeit von abstrakten Gefährdungsdelikten darstellen.⁸⁷ Diese Funktion schließt es jedoch aus, objektive Bedingungen der Strafbarkeit als „zum Tatbestand gehörende Erfolge“ anzusehen.⁸⁸ Die inländische Zuwiderhandlung begründet daher für sich genommen nicht über § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB die Geltung des § 3 StGB.

b) Zuwiderhandlung im Ausland

Ist die Zuwiderhandlung im Ausland begangen worden, wird ausweislich § 2 Abs. 3 S. 1 VerbStrG eine Verbandssanktion nur verhängt, wenn der entsprechende Verband „seinen Sitz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hat“. Die §§ 3-7 StGB bleiben von dieser Regelung unberührt (§ 2 Abs. 3 S. 2 VerbStrG). Dies bedeutet, dass bei Zuwiderhandlungen im Ausland zwei Voraussetzungen vorliegen müssen: Gemäß §§ 3 ff. StGB muss deutsches Strafrecht anwendbar sein und zusätzlich muss der Verband, gegen den eine Verbandssanktion verhängt werden soll, seinen Sitz im Anwendungsbereich des VerbStrG

⁷⁸ Siehe Entwurf (Fn. 2), S. 45.

⁷⁹ *Eser* (Fn. 52), § 9 Rn. 12; *Rotsch* (Fn. 4), § 9 Rn. 12; *Hoyer* (Fn. 20), § 9 Rn. 4.

⁸⁰ Siehe *Satzger* (Fn. 4), Rn. 29 ff.; *Namavicius*, Territorialgrundsatz und Distanzdelikt, 2012, S. 155 ff. Siehe im Zusammenhang mit § 130 OWiG auch *Buchholz* (Fn. 49), S. 100 ff.

⁸¹ Siehe hierzu *Rogall* (Fn. 6), § 130 Rn. 15 f.; *Buchholz* (Fn. 49), S. 16 ff.

⁸² So auch *Buchholz* (Fn. 49), S. 99.

⁸³ Entwurf (Fn. 2), S. 46. Der Ausdruck „Ahndung“ ist allerdings verfehlt, weil § 2 Abs. 2 VerbStrG ein Straftatbestand ist.

⁸⁴ Wünschenswert wäre es gewesen, wenn sich diese Struktur auch deutlicher im Text niedergeschlagen hätte.

⁸⁵ *Eser* (Fn. 52), § 9 Rn. 6a. Siehe auch *Basak* (Fn. 52), § 9 Rn. 8; *Ambos* (Fn. 60), § 9 Rn. 21; *Lackner/Kühl* (Fn. 61), § 9 Rn. 2. Zustimmung *Buchholz* (Fn. 49); *Böse* (Fn. 58), § 9 Rn. 9; *Hoyer* (Fn. 20), § 9 Rn. 6.

⁸⁶ Siehe *Satzger* (Fn. 4), § 5 Rn. 31.

⁸⁷ *Satzger* (Fn. 4), § 5 Rn. 31.

⁸⁸ *Satzger* (Fn. 4), § 5 Rn. 31. Ebenso *Namavicius* (Fn. 80), S. 158; *Krause*, Jura 1980, 449 (454).

haben. § 2 Abs. 2 VerbStrG findet damit unter strengeren Voraussetzungen Anwendung als § 2 Abs. 1 VerbStrG.

Irritierend ist in diesem Zusammenhang die Entwurfsbegründung. Darin steht zu § 2 Abs. 3 VerbStrG: „Die Vorschrift beruht auf dem Rechtsgedanken, dass eine strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit, die an eine fehlerhafte Verbandsorganisation anknüpft, nicht davon abhängig gemacht werden sollte, von wo aus die verbandsbezogene Zuwiderhandlung hätte verhindert werden können, solange sich der Sitz des Verbandes im Inland befindet. Die Regelung verhindert „organisierte Unverantwortlichkeit durch Verlagerung von Aufsichts- und Kontrollzuständigkeiten ins Ausland.“⁸⁹ Die Intention hinter dem Entwurf war also offenbar, sicherzustellen, dass Verbände mit Sitz im Inland in jedem Fall für Aufsichtspflichtverletzungen haften müssen. Dies spiegelt der Entwurf aber nicht wider: durch die Verwendung des Wortes „nur“ in § 2 Abs. 3 S. 1 VerbStrG wird deutlich, dass das Erfordernis eines inländischen Sitzes eine Einschränkung des Geltungsbereichs sein soll. Auch das Abstellen auf die Zuwiderhandlung ist unglücklich, weil Tathandlung des § 2 Abs. 2 VerbStrG nicht die Zuwiderhandlung, sondern das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen ist. Aus der Tatsache, dass die Zuwiderhandlung im Ausland begangen wurde, folgt daher nicht, dass es sich auch um eine Auslandstat handelt. Der Entwurf sollte in diesem Punkt überarbeitet werden.

Nimmt man den Wortlaut, wie er ist, findet § 2 Abs. 2 VerbStrG gem. § 2 Abs. 3 S. 1 VerbStrG bei Zuwiderhandlungen, die im Ausland begangen wurden, Anwendung, wenn diese auf einen Verband bezogen sind, der seinen Sitz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes (VerbStrG) hat. Im Ausland begangen sind Taten, die außerhalb des deutschen Territoriums begangen wurden. Darunter fallen auch Taten, die auf deutschen Schiffen oder Luftfahrzeugen begangen wurden, die sich außerhalb der deutschen Gewässer befinden. Der Ausdruck „im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ist missverständlich, weil es in § 2 Abs. 3 VerbStrG gerade um die Bestimmung des Anwendungsbereiches geht. Gemeint dürfte das sein, was im StGB häufig als „räumlicher Geltungsbereich dieses Gesetzes“ beschrieben wird, also das Inland.⁹⁰ § 2 Abs. 2 VerbStrG findet daher bei ausländischen Zuwiderhandlungen nur auf Verbände mit inländischem Sitz Anwendung.

Fraglich ist, was mit „Sitz“ gemeint ist. In Betracht kommen zum einen der satzungsmäßige Sitz, zum anderen der Verwaltungssitz der Gesellschaft. Dies entspricht dem bereits erläuterten Streit um Gründungs- und Sitztheorie. Im deutschen Recht sind beide Varianten gebräuchlich (vgl. etwa § 24 BGB, § 4a GmbHG), so dass für jedes Gesetz einzeln auszulegen ist, was mit „Sitz“ gemeint ist. Das VerbStrG selbst definiert dies nicht. In der Entwurfsbegründung finden sich allerdings Verweise auf zwei EU-Rahmenbeschlüsse⁹¹,

denen durch die Regelung in § 2 Abs. 3 VerbStrG besser entsprochen werden soll.⁹² Im Wege der europarechtskonformen Auslegung sind daher diese Rahmenbeschlüsse heranzuziehen.

Die deutschen Fassungen beider Rahmenbeschlüsse stellen wie das VerbStrG darauf ab, dass der Sitz der juristischen Person im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats sein muss. Sie helfen daher nicht weiter. Ein Blick auf andere Fassungen der Rahmenbeschlüsse zeigt jedoch, dass es in Art. 9 Abs. 1 lit. d RB 2002/475/JI um die Niederlassung in einem Mitgliedstaat geht.⁹³ Die Niederlassung entspricht nicht dem satzungsmäßigen Sitz, sondern setzt ein tatsächliches Entfalten von Tätigkeit voraus. Art. 7 Abs. 1 lit. c RB 2003/568/JI stellt hingegen im überwiegenden Teil der Sprachfassungen auf den Sitz ab, womit der satzungsmäßige Sitz gemeint sein dürfte.⁹⁴ Diese Uneinheitlichkeit findet sich auch in anderen Rahmenbeschlüssen: Art. 9 Abs. 1 lit. c RB 2008/913/JI⁹⁵ stellt in manchen Fassungen⁹⁶ auf den satzungsmäßigen Sitz, in anderen⁹⁷ auf den Sitz der Hauptverwaltung ab. Art. 10 Abs. 2 lit. b RL 2011/36/EU⁹⁸ bezieht sich überwiegend auf die Niederlassung,⁹⁹ ebenso wie Art. 17 Abs. 2 lit. b RL 2011/92/EU¹⁰⁰.

Insgesamt lässt sich trotz gewisser Uneinheitlichkeit im EU-Recht eine Tendenz dazu erkennen, auf eine Niederlassung der juristischen Person abzustellen.¹⁰¹ Es bietet sich an, den Sitz bei § 2 Abs. 3 VerbStrG entsprechend auszulegen und nur, falls anderslautendes EU-Recht dies gebietet, von dieser Sitzdefinition abzuweichen. Bei Zuwiderhandlungen im Ausland findet § 2 Abs. 2 VerbStrG daher nur dann Anwendung, wenn der Verband eine Niederlassung auf deutschem Territorium hat und die §§ 3 ff. StGB die Geltung deutschen Strafrechts anordnen.

3. Verhältnis zu § 30 OWiG

Als letztes stellt sich noch die Frage, wie das Verhältnis der neuen Verbandsstrafatbestände zu § 30 OWiG aussieht. Der geplante Entwurf enthält keine Einschränkung des § 30 OWiG,

2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor = ABl. EU 2003 Nr. L 192/54.

⁹² Entwurf (Fn. 2), S. 48.

⁹³ So etwa die englische, französische, schwedische und spanische Fassung. Wie die deutsche aber die dänische Fassung („hjemsted“).

⁹⁴ Siehe die französische, dänische, schwedische, spanische und deutsche Fassung. Anders die englische („head office“).

⁹⁵ ABl. EU 2008 Nr. L 328/55.

⁹⁶ Französisch, Spanisch, Dänisch, Italienisch.

⁹⁷ Schwedisch, Deutsch, Englisch.

⁹⁸ ABl. EU 2011 Nr. L 101/1.

⁹⁹ Siehe die deutsche, französische, englische, schwedische und spanische Fassung. Anders die italienische („sede“) und dänische („hjemsted“).

¹⁰⁰ ABl. EU 2011 Nr. L 335/1. Hier ist es die deutsche, französische, englische, schwedische und spanische Fassung. Anders die italienische („sede“) und dänische („hjemsted“).

¹⁰¹ Ebenso *Stuckenberg*, in: Böse (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht, Enzyklopädie Europarecht*, Bd. 9, 2013, § 10 Rn. 8 (S. 379 ff.).

⁸⁹ Entwurf (Fn. 2), S. 48.

⁹⁰ Siehe zu der Begrifflichkeit *Schroeder*, GA 1968, 353.

⁹¹ Rahmenbeschlusses des Rates 2002/475/JI vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung = ABl. EG 2002 Nr. L 164/3; Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli

so dass beide Vorschriften nebeneinander Anwendung finden werden. Allerdings erfasst § 2 VerbStrG nur solche Zuwiderhandlungen, die selbst Straftaten darstellen. Besteht die Zuwiderhandlung hingegen in einer Ordnungswidrigkeit, kommt nur eine Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG in Betracht. Handelt es sich bei der Zuwiderhandlung um eine Straftat, findet § 21 OWiG Anwendung, der das Verhältnis von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten regelt.¹⁰² Danach hat § 2 VerbStrG Vorrang vor § 30 OWiG (§ 21 Abs. 1 S. 1 OWiG). In Zukunft ist also bei Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze primär das VerbStrG heranzuziehen.

IV. Ergebnis

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: De lege lata richtet sich der Geltungsbereich der Verbandsgeldbuße in § 30 OWiG nach § 5 OWiG. De lege ferenda – nach dem Entwurf eines VerbStrG – sind grds. die §§ 3 ff. StGB anzuwenden. Dabei finden die §§ 3, 4, 5, 6, 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB mit der Maßgabe Anwendung, dass die Staatszugehörigkeit anhand des Gründungsortes bestimmt wird. § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB lässt sich nicht sinngemäß auf Verbände anwenden. Im Fall des § 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB hängt die Anwendbarkeit auf Verbände von der Einordnung der Vorschrift ab. Für Zuwiderhandlungen im Ausland gilt im Rahmen des § 2 Abs. 2 VerbStrG eine Besonderheit: Hier wird eine Sanktion nur dann verhängt, wenn der Verband, auf den sie bezogen ist, eine Niederlassung auf deutschem Territorium hat.

Die Gegenüberstellung von geltendem Recht und Gesetzesentwurf zeigt, dass der transnationale Geltungsbereich des VerbStrG gegenüber § 30 OWiG deutlich erweitert sein wird. Grund dafür ist, dass durch die Bezeichnung der Vorschriften als Strafrecht die extensiven strafrechtlichen Geltungsbereichsregeln Anwendung finden. Angesichts der dargestellten Ungereimtheiten erscheint es zweifelhaft, ob die Verfasser des Entwurfs diese Konsequenz in allen Einzelheiten vor Augen hatten. Auch ist fraglich, ob eine derart extensive Regelung der Unternehmensstrafbarkeit überhaupt von Nöten ist. Es bleibt zu hoffen, dass der Entwurf in diesem Punkt noch einmal überdacht wird.

¹⁰² Ordnet man § 30 OWiG als Rechtsfolge sui generis und nichts als ordnungswidrigkeitsrechtliche Regelung ein, muss man § 21 OWiG analog anwenden.